

# **LEHRPLAN**

## **der**

# **BILDUNGSANSTALT für ELEMENTARPÄDAGOGIK**

## **BGBI. II Nr. 204/2016, vom 27. Juli 2016**

### **Anlage 1**

Um gesellschaftlichen und globalen Entwicklungen Rechnung zu tragen, ist die Verwendung der Fremdsprache als Arbeitssprache oder Integriertes Fremdsprachenlernen (Content and Language Integrated Learning – CLIL) anzustreben. Integriertes Fremdsprachenlernen und -lehren hat so zu erfolgen, dass die Lernenden einerseits bei der Herausbildung von Wissen und Fähigkeiten (fachlicher Bereich), als auch andererseits beim Erwerb von sprachlichen und kommunikativen Kompetenzen (sprachlicher Bereich) unterstützt werden.

(BGBI. II - Ausgegeben am 27. Juli 2016 - Nr. 204, S. 7)

Wenn zusätzlich eine weitere lebende Fremdsprache angeboten wird, ist eine entsprechende Anpassung an das zu erreichende Niveau gemäß GER vorzunehmen und dessen Beschreibung in die Bildungs- und Lehraufgabe einzubeziehen. Wird von der Möglichkeit der schulautonomen Einführung des Integrierten Fremdsprachenlernens (Content and Language Integrated Learning –CLIL) Gebrauch gemacht, hat diesbezüglich die Festlegung der Pflichtgegenstände (ausgenommen die Pflichtgegenstände „Deutsch“, „Englisch“ und eine allenfalls schulautonom eingeführte weitere lebende Fremdsprache) und des Stundenausmaßes in den einzelnen Pflichtgegenständen und Jahrgängen durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erfolgen. Der Unterricht hat in Abstimmung mit dem Pflichtgegenstand „Englisch“ bzw. mit der schulautonom eingeführten lebenden Fremdsprache zu erfolgen. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Anordnung der Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache (Arbeitssprache) gemäß § 16 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz.

(BGBI. II - Ausgegeben am 27. Juli 2016 - Nr. 204, S. 5)